

Das Landgerichtskreuz



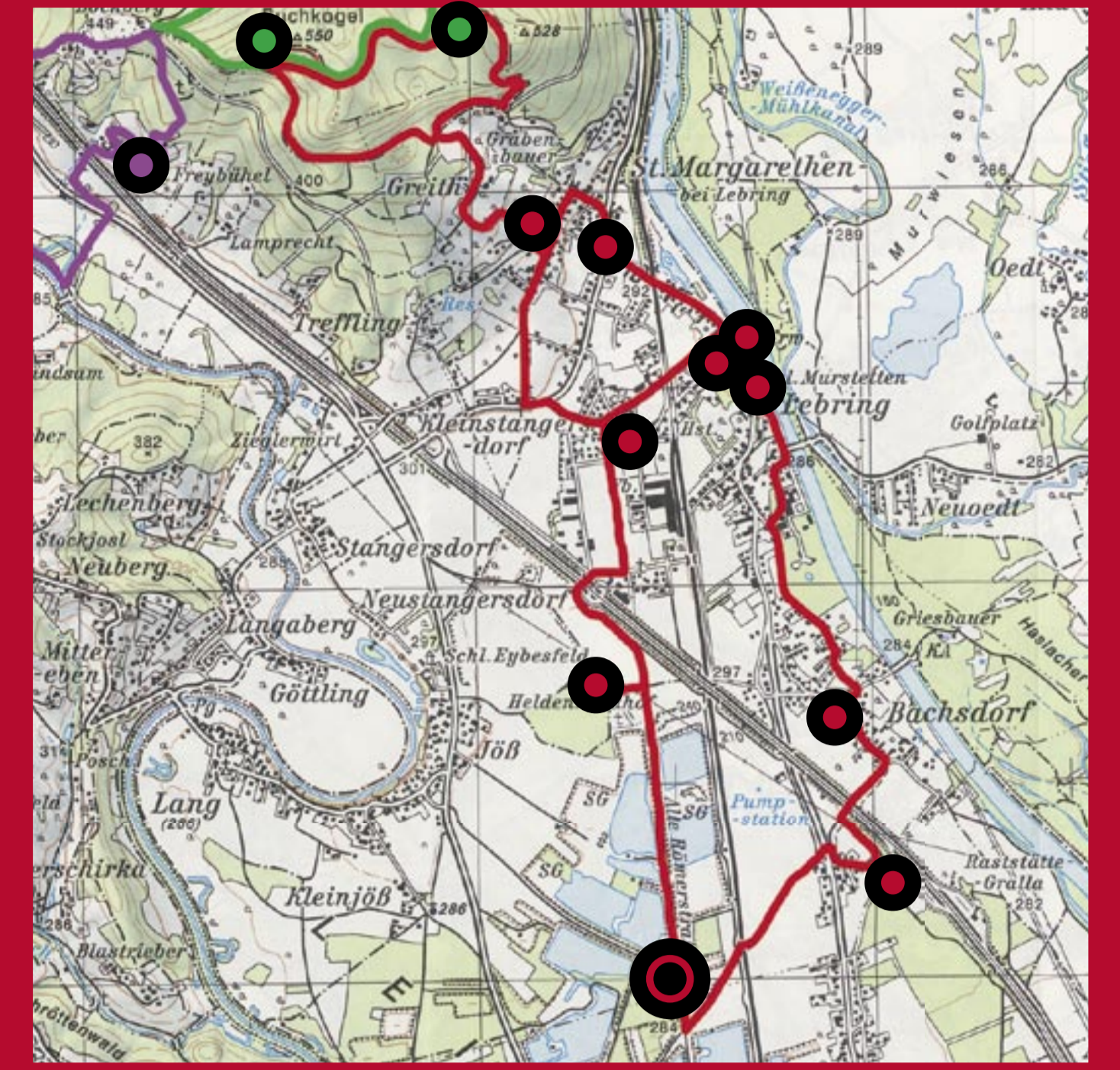
Hinrichtungsarten der frühen Neuzeit: Schwert und Rad.

Die **hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod** war im Mittelalter Recht des Königs, der es jedoch bald an die Grafen und Markgrafen weitergab. Aus den Grafschaftsgerichten gingen noch im Hochmittelalter die **Landgerichte** hervor, von denen sich bis ins 17. Jahrhundert zahlreiche weitere Sondergerichtssprengel abspalteten und mit Grundherrschaften verbunden wurden.

In die Zuständigkeit der Landgerichte fielen bis zu den Gerichtsreformen des späten 18. Jahrhunderts die todeswürdigen sog. „**Malefizverbrechen**“, darunter Mord, Totschlag, Abtreibung und Kindesmord, Notzucht, Raub, schwerer Diebstahl, Zauberei, Sodomie, Brandstiftung, Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung und Münzfälschung. Ein festgenommener Verbrecher musste innerhalb von drei Tagen, **nur mit einem Gürtel bekleidet**, dem vorab verständigten Landrichter übergeben werden – an bestimmten Punkten wie Brücken, Grenzbäumen oder Bildstöcken. Erschien der Landrichter nicht zur vereinbarten Stunde, ging der Verbrecher frei. Das vom Kriminalrichter oder dem Bannrichter gefällte Urteil wurde entweder am örtlichen **Galgen** bzw. mit **Rad** oder **Schwert** auf einem öffentlichen Platz vollstreckt.

An der mittleren Mur dominierten die **alten Landgerichte** Wildon, Graz (Eggenberg) und St. Georgen (an der Stiefing), doch wurden auch sie zunehmend durch Burgfriede und andere Landgerichte „durchlöchert“. Die Grenze zwischen den Landgerichten Wildon und St. Georgen befand sich beim dritten Joch der Wildoner Murbrücke. Im Jahre 1458 erhielt auch der Erzbischof von Salzburg vom Landesfürsten rund um das Schloss Seggau und den Markt Leibnitz einen kleinen Landgerichtsbezirk verliehen; dieser reichte im Norden bis an den „**Teufelsgraben**“ und wurde im 17. Jahrhundert mit einem mächtigen Bildstock, dem **Landgerichtskreuz**, markiert. Es trägt auf der Nordseite, nur mehr schlecht erkennbar, das Wappen der Fürsten von Eggenberg auf Oberwildon, auf der Südeite jenes des Bischofs von Seckau als dem Rechtsnachfolger des Erzbischofs.

Hengist Wanderweg / Etappe Lebring



Sie befinden sich hier



Landgerichtskreuz nach der Renovierung 1996.
Privatbesitz

